

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0381/2018/BV

Datum:
16.11.2018

Federführung:
Dezernat III, Kulturamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

- 1. Evaluation des Förderfonds KulturLabHD**
- 2. Anpassung der die Kulturförderung betreffenden
Besonderen Teile der Rahmenrichtlinie Zuwendungen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	29.11.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	20.12.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Ausschuss für Bildung und Kultur nimmt die Information über die Evaluation des Fonds KulturLabHD zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Bildung und Kultur, sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:
 - 2.1 Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen im Bereich des Fonds KulturLabHD in der in Anlage 03 beschriebenen Form.
 - 2.2 Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen im Bereich der Projektförderung im Kulturbereich in der in Anlage 04 beschriebenen Form.
 - 2.3 Zur formalen Umsetzung der Beschlüsse nach Nummer 2.1 und 2.2 beschließt der Gemeinderat die in Anlage 05 dargestellte 3. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Rahmen der Neustrukturierung der Kulturförderung wurde der Fonds KulturLabHD aufgelegt, um neue und innovative Kulturprojekte in Heidelberg zu unterstützen, die einer Anschubfinanzierung bedürfen. Die Rahmenrichtlinie Zuwendungen soll im Bereich des KulturLabHD aufgrund der Evaluation angepasst und gleichzeitig im Bereich der Projektförderung im Kulturbereich aktualisiert werden.

Begründung:

Im Rahmen der Neustrukturierung der Kulturförderung hat das Kulturamt zum 01.08.2017 einen neuen Fonds KulturLabHD (vergleiche Drucksache 0244/2017/BV) eingerichtet. Der Fonds KulturLabHD ist ein erster Baustein zur Neustrukturierung der Kulturförderung. Durch den Fonds KulturLabHD werden neue und innovative Kulturprojekte, die einer Anschubfinanzierung bedürfen, gefördert.

Entsprechend dem vom Gemeinderat beschlossenen Leitantrag wurde der Fonds KulturLabHD zunächst auf Probe eingeführt. Es wurde beschlossen, dass der Fond KulturLabHD zum Jahresende 2018 evaluiert werden soll.

1. Evaluation des KulturLabHD

1.1. Zahlen, Fakten

Innerhalb eines Jahres wurden vier Stichtage (30.09.2017, 31.12.2017, 31.03.2018 und 31.07.2018) mit einem Budget von 140.000 Euro (2017: 50.000 Euro + 2018: 90.000 Euro) durchlaufen. Bei allen vier Stichtagen wurden qualitativ hochwertige Anträge eingereicht. Es konnten 13 Anträge mit einer Summe von 144.650 Euro bewilligt werden. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, aber auch der durch das Kulturamt vorgenommenen Bewertung anhand der Matrix (vergleiche B.04-A Bewertungsmatrix KulturLabHD der Rahmenrichtlinie Zuwendungen) konnten 30 Förderanträge mit einer Summe von 382.869 Euro keine Berücksichtigung finden. In der Anlage 01 und 02 finden Sie hierzu nähere Informationen.

Die Förderanträge wurden anhand des für den KulturLabHD erarbeiteten Kriterien-Katalogs bewertet. Da mehr Förderanträge eingegangen sind, als Haushaltsmittel zur Verfügung standen, erwies sich die Bewertungsmatrix als geeignetes und transparentes Instrument, um eine Entscheidung herbeizuführen.

Bisher gibt es vier Stichtage, zu denen Anträge auf Förderung aus dem neuen Fonds eingereicht werden können. Jedem Stichtag wird ein bestimmter Zeitraum für den Projektbeginn zugeordnet. Problematisch war hier insbesondere die zeitliche Abfolge von Stichtag bis zur Zuschussentscheidung im Ausschuss für Bildung und Kultur. Mit der Entscheidung war man oft fast schon am nächsten Stichtag, die Entscheidung war oftmals recht spät für die Zuwendungsempfänger bezüglich der weiteren Planung. Die Stichtage sollen besser an die Sitzungen des Ausschusses für Bildung und Kultur angepasst werden, um den Zeitraum zwischen Antragstellung, Bewilligung/Ablehnung und Projektbeginn zu optimieren.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anzahl der Stichtage von vier auf zwei zu reduzieren.

1.2. Höhe des Budgets

Der KulturLabHD wurde aufgelegt, um neue und innovative Projekte, die eine Anschubfinanzierung benötigen, zu unterstützen. Es ist davon auszugehen, dass einige der bisher bewilligten Projekte einen Folgeantrag stellen werden, um bisher durchgeführten Projekte in der Heidelberger Kulturlandschaft verstetigen zu können. Es können maximal zwei Folgeprojekte unterstützt werden. Der Anteil an Eigen- und Drittmitteln ist bei jedem Folgeprojekt zu steigern. Eine Förderung aus sonstigen Kulturfördermitteln der Stadt ist nach drei Jahren ausgeschlossen. Die Begrenzung auf drei Jahre verhindert, dass Haushaltsmittel dauerhaft gebunden sind.

Konkret bedeutet das aber auch, dass innerhalb dieser drei Jahre, die Gefahr besteht, dass ein Großteil der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel durch Folgeanträge gebunden wäre und nicht mehr für neue Projekte zur Verfügung stünde.

Würde bei aktuellem Budget von 120.000 Euro jedes Projekt einen Folgeantrag stellen, wären bereits im ersten Folgejahr 96.000 Euro (auch unter Berücksichtigung des Anstiegs der Eigen- und Drittmittel) für Folgeprojekte gebunden und nur 24.000 Euro stünden für neue Projekte zur Verfügung.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt zunächst vor, die Entwicklung der Folgeanträge in den kommenden zwei Jahren zu beobachten und den Fonds KulturLabHD dahingehend erneut zu evaluieren. Die Ergebnisse über einen möglichen Mehrbedarf lägen den Ausschussmitgliedern somit für den Doppelhaushalt 2021/2022 vor.

1.3. Fazit Evaluation KulturLabHD

Der neue Fonds KulturLabHD hat sich aus Sicht des Kulturamtes und aufgrund der Rückmeldungen aus der Kulturszene als bewährtes Modell erwiesen. Bereits nach einem Jahr konnten einige Projekte verstetigt werden. Die Presseresonanz einzelner Projekte war groß.

Positiv wurde von Zuwendungsempfänger auch zurückgemeldet, dass die städtische Förderung des Innovationsfonds KulturLabHD die Türen zu anderen öffentlichen und/oder privaten Drittmitteln geöffnet habe.

2. Anpassungen der die Kulturförderung betreffenden Besonderen Teile der Rahmenrichtlinie Zuwendungen

Die Verwaltung schlägt vor, die Besonderen Teile B.04 KulturLabHD sowie B.02 Förderung freier Kulturgruppen der Rahmenrichtlinie Zuwendungen anzupassen. Synopsen zum bisherigen und künftigen Wortlaut sind als Anlage 03 und 04 beigefügt. Die neuen Texte ergeben sich aus der Anlage 05. Den Änderungsvorschlägen liegen folgende Überlegungen zugrunde.

2.1. B.04 KulturLabHD

Die Formulierung über die Antragsberechtigten in Ziffer 1 Absatz 2 wird lediglich an andere Formulierungen angepasst und vereinheitlicht.

Wie unter 1.1 aufgeführt, soll die Anzahl der Stichtage unter Ziffer 3 des B.04 von bisher vier auf zwei pro Jahr reduziert werden. Die Stichtage sind so gewählt, dass circa sechs bis acht Wochen nach dem Stichtag der Ausschuss für Bildung und Kultur tagt und über die Zuschussgewährung entscheiden kann. Auch der Projektbeginn kann jetzt einfacher nachvollzogen werden, da sich diese an den Halbjahren orientieren.

Von den zwei Stichtagen erwartet die Verwaltung zum einen eine schnellere Entscheidung für den Zuschussnehmer und zum anderen einen reduzierten Verwaltungsaufwand.

Zukünftige Stichtage	geplanter Projektbeginn	Bereitgestellte Mittel
28./29. Februar	ab 2. Halbjahr	60.000 Euro
30. September	ab 1. Halbjahr des Folgejahres	60.000 Euro

2.2. B.02 Förderung freier Kulturgruppen

Der Besondere Teil B.02, der die Projektförderung im Kulturbereich näher regelt, wurde seit 1991 inhaltlich nicht mehr aktualisiert und seinerzeit nur mit wenigen redaktionellen Anpassungen in die Rahmenrichtlinie Zuwendungen übernommen. Die Verwaltung sieht hier notwendigen Anpassungsbedarf, um eine genaue Abgrenzung zwischen „normaler“ Projektförderung, dem Fonds KulturLabHD und der institutionellen Förderung zu erreichen. Hinzu kommt, dass sich die Verwaltungspraxis in den vergangenen (fast) 30 Jahren schleichend fortentwickelt hat, sodass der Text in einigen Punkten nicht mehr der (inzwischen auch schon wieder gefestigten) Handhabung entspricht. Auch Formulierungen und Struktur sollen an den Gesamtkontext der Rahmenrichtlinie Zuwendungen angeglichen werden. Ziel der Neustrukturierung ist es, eine aktuelle, verlässliche und transparente Kulturförderung zu gewährleisten.

Vorschlag der Verwaltung

So wird zunächst der besondere Teil B.02 in „Projektbezogene Kulturförderung“ umbenannt, um diesen Teil eindeutig der Projektförderung zuzuordnen.

Neben der Vereinheitlichung der Formulierung bei den Antragsberechtigten (Ziffer 1) werden in Absatz 3 die förderfähigen Projekte näher definiert. Außerdem sollen nach Absatz 5 die institutionell geförderten Träger nur in begründeten Ausnahmefällen eine zusätzliche Projektförderung bekommen können.

Eine weitere (formale) Änderung wird bei der Finanzierungsart (Ziffer 2) vorgenommen. Die erwähnte Festbetragsfinanzierung entspricht (in der großen Mehrheit der Fälle) seit langem nicht mehr der tatsächlichen Verwaltungspraxis und soll jetzt auch formal durch den Verweis auf die gängige und bereits praktizierte Fehlbedarfsfinanzierung ersetzt werden. Die Zuwendung orientiert sich zunächst am geschätzten Fehlbedarf und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Diesen darf der Zuwendungsempfänger voll ausschöpfen, soweit tatsächlich ein Fehlbedarf nachgewiesen wird. Sind die Ausgaben jedoch geringer (oder die Einnahmen höher) als erwartet, führt dies gegebenenfalls zu einer Reduzierung des Förderbedarfs.

Die bisher noch enthaltene Vorgabe, dass die Förderung der Stadt nur 50 % des Defizits abdecken soll, hat sich ebenfalls schon seit längerem als nicht praktikabel erwiesen. Da es in den seltensten Fällen tatsächlich gelingt, nach Antragstellung bei der Stadt weitere Finanzierungsmittel zu akquirieren, sind die Kulturschaffenden entweder gezwungen, das Projekt in einer „abgespeckten“ Version durchzuführen (da Mittel fehlen). Dann fördert die Stadt aber de facto nicht mehr das Projekt, wie es ihr im Antrag dargestellt wurde. Oder die Antragsteller sind genötigt, ihren Bedarf möglichst (zu) großzügig zu kalkulieren, um das zu erwartende Defizit gleich einzukalkulieren. Dies widerspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und trägt nicht zu einem transparenten Verfahren und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei.

Der Förderumfang in Ziffer 2 Absatz 2 kann von 10.300 Euro auf 10.000 Euro geringfügig reduziert werden. Der „krumme“ Betrag von 10.300 Euro kam aufgrund der Umrechnung von Deutsche Mark (DM) in Euro zustande. Die Praxis hat gezeigt, dass eine „klassische“ Projektförderung im Kulturbereich in Höhe von 5.000 Euro bis 10.000 Euro sowieso eher eine Ausnahme darstellt, so dass in der Praxis kaum Projekte von der (geringfügigen) Anpassung betroffen wären.

Ziffer 3 (Zuwendungsfähige Aufwendungen) kann gestrichen werden, da dies bereits im Allgemeinen Teil der Rahmenrichtlinie geregelt ist.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
KU 2	+	Kulturelle Vielfalt unterstützen
KU 3	+	Qualitätsvolles Angebot sichern
KU 4	+	Freiraum für unterschiedlichste, kulturelle Ausdrucksformen
Begründung:		
Mit den qualitativ hochwertigen KulturLabHD-Projekten, die alle unterschiedliche Sparten bedienen, können die Ziele erreicht werden.		

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Evaluation KulturLabHD
02	Übersicht bisher bewilligter Projekte aus dem KulturLabHD
03	Synopse B.04
04	Synopse B.02
05	3. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen